

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 3

Thema: **Abschied von den ehelichen Lebensverhältnissen?**

Leitung: **Prof. Dr. Peter Derleder, Bremen**

Arbeitskreisergebnisse

Der Arbeitskreis hat nach eingehender Diskussion folgende Beschlüsse gefasst:

1.

Der Arbeitskreis hält im Hinblick auf den gesellschaftlichen Wandel eine realitätsgerechtere Fassung des Begriffs der ehelichen Lebensverhältnisse für notwendig, in die nicht künstlich voreheliche und naheheliche Entwicklungen integriert werden. Auch bei einer Reform, die mehr Eigenverantwortlichkeit der geschiedenen Ehegatten fordert, sollte der Ehegattenunterhalt nicht ausschließlich nach den ehebedingten Nachteilen bemessen werden, so dass das Vertrauen in eine gelebte Ehe mit wachsender Dauer stärker geschützt wird.

2.

Ganz unabhängig vom Begriff der ehelichen Lebensverhältnisse sind bei der Bedarfsbestimmung die unvermeidbaren und die nicht leichtfertigen Ausgaben zu berücksichtigen.

3.

Der Rechtsgrundsatz des Bundesverfassungsgerichts, dass der Splittingvorteil der Zweitehe verbleiben soll, entfällt nach der Reform des Unterhaltsrechts bei Gleichrang der Ehegattenunterhaltsansprüche.

4.

Trennungsbedingte Einkommensverbesserungen, die auf einer obliegenheitsgerechten Vermögensumschichtung beruhen, werden der Unterhaltsbemessung als Surrogat zugrunde gelegt, soweit keine außergewöhnliche Einkommenssteigerung vorliegt.

5.

Gegenüber der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die für eine Haushaltsführung eines getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten einen fiktiven Vergütungswert analog § 850 h ZPO für die Unterhaltsbemessung ansetzt, hat der Arbeitskreis die Zugrundelegung der durch eine gemeinsame Haushaltsführung ersparten Aufwendungen erwogen, die eine rechtssystematische Gleichbehandlung vieler Fallkonstellationen ermöglichen würde.

6.

Für die Unterhaltsberechnung ist das reale Einkommen anzusetzen. Außergewöhnliche Einkommensentwicklungen sollten künftig im Regelfall bei der Begrenzung des Unterhalts aus Billigkeitsgründen nach § 1578 b BGB n.F. aufgefangen werden.

7.

Auf dem Boden der Surrogatrechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist trennungsbedingter Mehrbedarf kein Teil des Bedarfs nach § 1578 BGB. Er kann lediglich als Abzugsposten eine Rolle spielen.

8.

Vermögensbildung, die auf bei der Unterhaltsberechnung berücksichtigten Vorsorgeaufwendungen beruht (z.B. für Lebensversicherungen und Immobilien), ist im Rentenfall die Grundlage für einen Einsatz des Vermögensstamms bei der Unterhaltsbemessung. Entsprechendes gilt für den Verkaufserlös von Unternehmen und Praxen. Obergrenze ist jedoch der vor dem Rentenfall bestehende Bedarf.

9.

Der Arbeitskreis begrüßt die Neufassung des Gesetzes in § 1578 b BGB n. F. Die Begrenzung des Unterhalts aus Billigkeitsgründen nach Zeit und Höhe ist geeignet, in Zukunft eine Überstrapazierung der ehelichen Lebensverhältnisse zu vermeiden.

10.

Für die Ausdifferenzierung des Begriffs des angemessenen Bedarfs beim Ehegattenunterhalt sollte der nächste Deutsche Familiengerichtstag einen eigenen Arbeitskreis einrichten.